

P. Jucundus hätte deshalb gültiger- und erlaubterweise assistieren können und hätte deshalb der Aufforderung des Pfarrers ruhig nachkommen können.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

VII. (*Delegatio implicita vel praesumpta.*) In Österreich ereignete sich folgender Fall: Titus, ein pfarrfremder Priester, wird von einem Doppelbrautpaar ersucht, in der Wallfahrtskirche St. Anna, die in der Pfarre St. Johann gelegen ist, die Trauung vorzunehmen. Das Brautpaar A wohnt in der Pfarre St. Johann, das Brautpaar B in der Pfarre St. Jakob. Für das Brautpaar A stellt der Pfarrer von St. Johann eine ordnungsgemäße Delegation aus. Das Brautpaar B bringt vom Pfarrer in St. Jakob die staatliche Trauungsdelegation für Titus und die kirchliche licentia für den Pfarrer in St. Johann. Der Rektor der Wallfahrtskirche in St. Anna besitzt keinerlei Trauungsvollmachten. Titus, der etwaige Schwierigkeiten ahnte, ließ zweimal den Pfarrer in St. Johann ersuchen, für beide Brautpaare die Delegation zu gewähren. Der Pfarrer von St. Johann hatte offenkundig keine Einwendungen gegen die Vornahme der Doppeltrauung, verkündete sogar am vorausgehenden Sonntag dieselbe von der Kanzel aus, aber eingenommen vom tridentinischen Recht, vergißt er auf die Delegation des Titus für das Brautpaar B. Es kommt der Tag der Trauung. Titus ist durch den Mangel der ausdrücklichen Delegation für die Trauung des Brautpaares B peinlich berührt, nimmt aber, da er den Pfarrer vorher nicht sprechen kann und kein Aufsehen erregen will, die Doppeltrauung vor. Beim ersten Zusammentreffen stellt Titus den Pfarrer von St. Johann wegen der Delegation zur Rede. Erstaunt ruft der Pfarrherr aus: „Daran habe ich gar nicht gedacht. Aber wenn ich die Delegation für das Brautpaar A gegeben, so habe ich damit auch die Delegation für das Brautpaar B gemeint. Übrigens hat ja der Pfarrer von St. Jakob die Delegation gegeben.“ Durch die Schlußbemerkung verrät der Pfarrer, daß er die Delegation nicht gegeben hat, weil er sie nicht für notwendig erachtete. Gewiß hätte er sie gegeben, wenn er sich seines Irrtums bewußt geworden wäre. — Frage: Gilt die Trauung des Brautpaares B? Nach staatlichem Rechte Österreichs ohne Zweifel, da Titus die Delegation vom Pfarrer in St. Jakob besaß. Nach kanonischem Rechte ist die Ehe ungültig. Das geltende Recht verlangt eine *delegatio expressa* (can. 1096, § 1: *dari expresse debet*). Hier liegt höchstens eine *praesumpta* vor. Nun meinen allerdings manche Kanonisten, daß auch heutzutage eine *delegatio implicita* genüge. *Knecht*, Handbuch des kath. Ehrechtes 1928, 631, führt als Handlungen, in denen eine *delegatio implicita* liegen

kann, auf: Übersendung oder persönliche Übergabe des Ledig-scheines oder des zivilstandlichen Ehescheines, Begleitung des trauenden Priesters in die Kirche, Überreichung des Trauungs-rituales. In unserem Falle hat sich aber der Pfarrer von St. Johann dem Titus gegenüber gar nicht geäußert. Die Ankündigung der Trauung war an das Volk, nicht an Titus gerichtet. Er stellte keine Delegation aus, weil er eine solche nicht für notwendig erachtete.

Wie kann diese Ehe in Ordnung gebracht werden? Entweder durch einfache Konvalidation, indem die Putativeheleute in der Pfarrkanzlei vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen den ehelichen Konsens erneuern, nachdem ihnen früher gesagt worden ist, es sei bei der ersten Trauung ein Formfehler unterlaufen, der es notwendig macht, daß sie nochmals sich gegenseitig den Konsens geben. Will man diesen Weg nicht gehen, oder ist er durch die Verhältnisse ausgeschlossen, so ist um *sanatio in radice* anzuschen (can. 1139, § 1).

Graz:

Prof. Dr J. Haring.

VIII. (Das Deutsche Reichsgesetz über religiöse Kinder-erziehung.) Während der Religionsstunde hatte der Religions-lehrer einem ungezogenen Jungen eine Ohrfeige gegeben. Der katholische Vater, der seit dem Kriege nicht mehr praktizierte, war darüber so aufgebracht, daß er das Kind vom Religions-unterricht abmeldete und ein anderes Kind, das bald nach diesem Vorfall geboren wurde, nun protestantisch taufen lassen möchte. Die tiefreligiöse Mutter ist darob recht betrübt und fragt bei dem Herrn Pfarrer an, ab sich dagegen nichts machen lasse.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine rein katho-lische Ehe. Offenbar wurde bei Eingehung derselben kein förm-licher Vertrag über die religiöse Kindererziehung geschlossen.

Wäre aber ein *Vertrag über die religiöse Kindererziehung* geschlossen worden, so muß man unterscheiden, ob derselbe vor oder nach der Verkündung des neuen Reichsgesetzes ge-schlossen wurde. Erlassen wurde das Gesetz am 15. Juli 1921, verkündet am 29. Juli 1921, in Kraft trat es in Preußen am 1. Oktober 1921, in den übrigen deutschen Ländern am 1. Jänner 1922. — Wurde der Vertrag also *vor* Verkündung des Gesetzes (29. Juli 1921) geschlossen, so gilt § 9 des neuen Gesetzes, der lautet: „Verträge über religiöse Kindererziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind.“ Dies gilt aber selbstverständlich nur für jene Gegenden, in denen derartige Verträge gültig waren.¹⁾ (Bis zum Inkraft-

¹⁾ Marx, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung, S. 25. Düsseldorf 1922. Verlag der kath. Schulorganisation.